

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 30.05.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015 S. 477) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
1. Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	655.900 EUR	661.102 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	755.860 EUR	740.078 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	-99.960 EUR	-78.976 EUR
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	641.433 EUR	624.801 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	683.847 EUR	676.924 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-69.414 EUR	-52.123 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	76.720 EUR	158.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	121.300 EUR	204.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-44.580 EUR	-46.000 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	124.854 EUR	109.523 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.860 EUR	11.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	113.994 EUR	98.123 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	816.007 EUR	892.324 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	816.007 EUR	892.324 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 EUR	0 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	44.580 EUR	46.000 EUR
zusammen auf	44.580 EUR	46.000 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb der Ortsgemeinde gehalten werden	2017	2018
für den ersten Hund	48 EUR	48 EUR
für den zweiten Hund	72 EUR	72 EUR
für jeden weiteren Hund	96 EUR	96 EUR
für jeden gefährlichen Hund	600 EUR	600 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres betrug
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres beträgt
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt

Die Eröffnungsbilanz weist zum 01.01.2008 ein Eigenkapital in Höhe von 1.029.336,01 EUR aus. Nach dem Jahresabschluss 2008 ergibt sich zum 31.12.2008 ein Eigenkapital in Höhe von 960.124,32 EUR. Nach den vorläufigen Jahresabschlüssen 2009 bis 2014 ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 493.998,57 EUR zum 31.12.2014. Die weitere Entwicklung ergibt sich nach den Jahresabschlüssen 2015 - 2016.

Selbach (Sieg), 30.05.2017
Ortsgemeinde Selbach

gez.

Reiner Dietershagen
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 19.05.2017 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Freitag, 09.06.2017 bis einschl. Montag, 19.06.2017, im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Zimmer 45, während der Kernarbeitszeit (vormittags: Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags: Montag, Dienstag und Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung folgendes für die Rechtmäßigkeit von Satzungen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 30.05.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen

Michael Wagener
Bürgermeister